

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 19 (1868)  
**Heft:** 4  
  
**Artikel:** Ueber Abhaltung der Försterkurse im Kt. Graubünden  
**Autor:** Coaz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763499>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In der Praxis wird sich die Sache nach und nach in folgender Weise machen: Einem mit derartigen Bauten aus eigener Erfahrung vertrauten Ingenieur wird man die Projektirung der größeren Bauten (Thal-sperrren, Schalen, Stützmauern, Dämme zc.) die Ausführung der Zeichnungen für dieselben und die Anfertigung der Kostenvoranschläge übertragen. Ein Forstmann wird die Entwässerungsarbeiten, die Aufforstungen, die Bauten in den kleinern Bächen, die Arbeiten für die Bindung des Bodens, soweit diese nicht mit größeren Bauten im Zusammenhange stehen, projektiren und voranschlagen, wobei er sich mit dem Ingenieur in's Einvernehmen zu setzen hat. Die vereinigten Projekte werden dem Forstmann zur Ausführung übertragen, zu welchem Zwecke sachverständige Gehülften ihm beigeordnet sind. Durch eine derartige Kombination werden diejenigen Arbeiten, welche die meiste Zeit in Anspruch nehmen in den Händen derjenigen Beamten vereinigt, in deren Wirkungskreis die Baustellen liegen und denen am meisten am Gelingen sämtlicher Arbeiten liegen muß. Durch ein derartiges Zusammenwirken schützt man sich vor Mißgriffen, vermeidet unnöthige Kosten und fördert das Geschäft in der wirksamsten Weise.

Möge das Gefühl, daß die Verbauung der Wildbäche und die Aufforstung ihres Regengebietes zu den dringendsten und nothwendigsten Verbesserungsarbeiten im Hochgebirge gehören, recht bald das Volk und die Behörden durchdringen und möge dann rüstig die Hand ans Werk gelegt werden. Die dazu nöthigen Mittel werden sich finden, sobald die Dringlichkeit und der Nutzen dieser Arbeiten allgemein anerkannt wird.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Ueber Abhaltung der Försterkurse im Kt. Graubünden.

---

In Ausführung der ersten kant. Forstordnung v. J. 1839 wurden 3 wissenschaftlich gebildete Förster, ein Forstinspektor und zwei Bezirksförster angestellt. Es war dies damals das einzige Forstpersonal über ein Waldareal von nahezu 350,000 Jucharten.

Begreiflicherweise sah die Regierung bald ein, daß die 3 Forstangestellten in diesem weiten und schwierigen Wirkungskreis sich vollkommen verloren und der ihr in der Forstordnung bezeichneten Aufgabe auch nicht von Ferne entsprechen konnten.

Der Große Rath beschloß daher das Kantons=Forstpersonal allmählig zu vermehren, so daß dasselbe gegenwärtig aus einem Forstinspektor, einem Adjuncten und 7 Kreisförstern besteht. Aber mit einem Corps von Offizieren ohne Unteroffiziere und Soldaten ist im Feld wenig auszurichten, man mußte daher auch daran denken, Gemeindeförster zu erhalten. Die Anstellung wissenschaftlich gebildeter Förster konnte man von den Gemeinden billigerweise noch nicht verlangen, dagegen durfte man erwarten, daß sie eine gute und billige Gelegenheit benutzen werden, um junge Leute zu Förstern heranbilden zu lassen, zu welchem Zwecke der Große Rath im Dezember 1845 die Abhaltung von Forstcursen beschloß. Im Jahr 1852 fand eine Reorganisation dieses Instituts statt, so daß das jetzige Reglement hierüber folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

„Art. 1. Zur Bildung von Gemeinds- oder Revierförstern soll jährlich unter Leitung des Kantons=Forst=Inspectors oder eines andern vom Kleinen Rathe zu bezeichnenden Forstbeamten ein Forstlehr=Curs von wenigstens 2 Monaten abgehalten werden.

Art. 2. Zur Aufnahme in den Curs wird gefordert:

- a. Genügende Kenntniß der deutschen Sprache.
- b. Diejenige Schulbildung, welche in den bessern Volksschulen im Kanton erlangt werden kann.
- c. Das zurückgelegte 20te Altersjahr und
- d. Eine den Erfordernissen des Forstdienstes entsprechende Körperkonstitution.

Art. 3. Der Lehrkurs ist nur in dem Fall zu eröffnen, wenn wenigstens 6 Zöglinge mit den erforderlichen Eigenschaften versehen, zur Theilnahme vorhanden sind. Mehr als 12 Zöglinge sollen in denselben nicht aufgenommen werden.

Art. 5. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Ueberdies erhalten diejenigen Zöglinge, die sich schriftlich verpflichten, wenigstens 6 Jahre eine Försterstelle im Kanton zu versehen, während der Dauer des Curses vom Kanton eine tägliche Unterstützung von Fr. 1. 20 und eine Reisevergütung von 30 Rp. per Wegstunde, wenn die Entfernung 8 Stunden oder weniger beträgt, bei größerer Entfernung 35 Rp.

Art. 6. Der Unterricht soll möglichst praktisch gehalten und nur in so weit auf die Theorie ausgedehnt werden als es zur Erläuterung der praktischen Arbeiten nöthig ist. Er hat zu umfassen:

- a. Lehre der, für den Gemeindeförster kennenswerthen Holzarten.
- b. Faßliche Bodenkunde und Lehre vom Verhalten des Bodens zu den Holzarten.

- c. Holzzucht und Holzanbau.
- d. Vermessung und Berechnung kleinerer Flächen, von Stämmen, Klästern und Taxation stehender Stämme, kleiner Bestände nach Masse und Geldwerth.
- e. Das für den Gemeindeförster Wissenswerthe aus dem Forstschutz, der Forstpolizei und der schriftlichen Geschäftsführung.

Art. 8. Nach beendigtem Lehrkurs hat sich jeder Zögling einer Schlußprüfung zu unterwerfen, auf welche hin die Zeugnisse und Patente auszustellen sind.

Art. 9. Statt der gewöhnlichen Lehrcurse, können nach Ermessen des Kleinen Rathes, Repetirkurse für bereits unterrichtete Zöglinge angeordnet werden, welchen die kantonale Unterstützung laut Art. 5 ebenfalls zu verabfolgen ist.“

Seit dem Jahr 1847 haben 15 gewöhnliche Curse und ein Repetirkurs stattgefunden. An den erstern nahmen im Ganzen 142 Zöglinge Theil. Von den 48 Zöglingen der vor 1851 abgehaltenen Curse sind nur noch 2 im Dienste. Admittirt wurden seit 1851 52, patentirt 43. Von diesen 95 diensttchtig erklärten Förstern sind 50 angestellt, 28 in Disponibilität, 17 vom Forstdienst zurückgetreten. Ihrer 6jährigen Dienstpflicht sind bisher 50 Förster nachgekommen.

Die Zöglinge, die das Abgangs-Examen bestehen, werden zunächst nur admittirt und erhalten das Dienstpatent erst, nachdem sie während einer dreijährigen Dienstzeit sich praktisch und als tüchtig erwiesen.

Da der für letzten Herbst angesetzt gewesene Repetirkurs wegen des frühen Schneefalles vom 3/4 Oktober nicht abgehalten werden konnte, so findet dieses Jahr ein etwas abgekürzter gewöhnlicher Kurs und ein Repetirkurs statt. Ersterer beginnt den 15ten nächsten Monats hier in Chur. Es haben sich zum Besuch desselben nicht weniger als 36 Aspiranten angemeldet, von denen laut Reglement 12 mit kantonalem Beitrag aufgenommen und ausnahmsweise 4 weitere, aber ohne kant. Beitrag in den Kurs aufgenommen wurden. Unter diesen Zöglingen sind 10 patentirte Lehrer. In den Gebirgsgemeinden läßt sich nämlich der Lehrer- und Försterberuf sehr zweckmäßig vereinigen, indem dort während der circa 6monatlichen Schulzeit im Winter so viel Schnee in den Waldungen liegt, daß sie nicht wohl begangen werden können. Gewöhnlich um Ostern oder Ende April wird die Schule geschlossen und dann tritt der Lehrer den Forstdienst an und verwendet die ältere Schuljugend nicht selten zu leichtern wirthschaftlichen Arbeiten z. B. Culturen. Solche Lehrer-Förster stellen sich im Jahr auf Fr. 900 bis 1100, die beständige Beschäftigung

im Freien während des Sommerhalbjahres macht an Körper und Geist wieder gut, was die sitzende Lebensart in der dumpfen Schulstube geschadet, der Lehrer-Förster wird durch seine Schulkinder und den Wald innig an die Gemeinde gebunden und der Nachtheil des öfteren Personenwechsels fällt dahin. In den tiefern Gegenden, wo die Waldungen im Winter weniger abgeschlossen sind, eignet sich die Vereinigung des Lehrerberufes mit demjenigen eines Försters weniger gut, indem hier manche Waldgeschäfte z. B. Fällen und Transport des Holzes hie und da im Winter vorgenommen werden, noch weniger paßt diese Combination in unseren tiefsten Landesgegenden, wo die Culturen schon Ende März oder Anfangs April beginnen und die Waldarbeiten hauptsächlich in den Winter fallen.

Ich glaubte mich über unsere kantonalen Forstkurse und die eben behandelte Stellung des Lehres zum Försterberuf etwas einläßlich aussprechen zu sollen, damit andere Kantone mit ähnlichen Verhältnissen in den Fall gesetzt werden, aus unsern hierüber gemachten Erfahrungen Nutzen zu ziehen.

C o z.

---

## Forst- und Landwirthschaft gegenüber der Jagd-Pacht.

---

Da nun einmal in diesen Blättern ein Aufsatz über die Jagd gegeben wurde, in welchem ziemlich schonungslos über die Jagd und Jagdliebhaberei hergefahren wird\*), so erlaubt sich ein erfahrener Jäger, der auch Forstmann und der Landwirthschaft nicht fremd ist, ebenfalls seine Bemerkungen anzubringen, wohl wissend, daß unsere Collegen mehrentheils nicht Jäger sind, und sehr gerne zugebend, daß in früheren Zeiten namentlich in Deutschland der Jäger den Förster ausmachte, welcher letzteres gar oft nicht war. Nimmt man die Sache im Extrem auf, so ist es natürlich, daß man das Jagdwesen als ein veraltetes abgethanes Zeug bei Seite läßt, ja daß man Förster die Jäger sind, — von der Seite her zu betrachten anfängt, ja sogar dann und wann die Ansicht geltend machte, ein Förster sollte gar nicht jagen. Dies ist indessen ganz unrichtig; denn abgesehen davon, daß alles in's Extrem getrieben, vom Uebel ist, kann gar nicht bestritten werden, daß das vernünftige Jagen einerseits eine angemessene Leibesübung ist, welches die Söhne des Vater-

---

\*) Bemerkung. Bitte sehr! Die Jagd innerhalb vernünftiger Gränzen wurde niemals von einem Förster beanstandet. Ich erhebe mich nur gegen die Jagd-Uebertreibung von Seite der Jagd-Pächter.